

## **A. Kantonsratsreglement (KRR)**

### **(Änderung vom . . . . .; Fakultative Differenzbereinigung bei der Vorberatung des Budgets)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 4. Juni 2021,

*beschliesst:*

I. Das Kantonsratsreglement vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

§ 37. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Stimmen die Anträge der Sachkommissionen oder der Justizkommission nicht mit denjenigen der Finanzkommission überein, lädt die Finanzkommission das zuständige Mitglied des Regierungsrates oder des obersten Gerichts zur mündlichen Stellungnahme ein. Sie kann dazu eine Delegation der Sachkommission oder der Justizkommission anheören.

c. Vorberatung  
des Budgets

Abs. 4 unverändert.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

III. Gegen die Reglementsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

---

\* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Benno Scherrer, Uster (Präsident); Markus Bischoff, Zürich; Yvonne Bürgin, Rüti; Pierre Dalcher, Schlieren; Thomas Forrer, Erlenbach; Beatrix Frey, Meilen; Esther Guyer, Zürich; Martin Hübscher, Wiesendangen; Dieter Kläy, Winterthur; Ruedi Lais, Wallisellen; Sylvie Matter, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Roman Schmid, Opfikon; Markus Späth-Walter, Feuerthalen; Urs Waser, Langnau a. A.; Michael Zeugin, Winterthur; Sekretariat: Moritz von Wyss, Zürich.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und der Reglementsänderung nach Eintritt der Rechtskraft in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an den Regierungsrat.

---

**B. Beschluss des Kantonsrates  
über die Abschreibung eines parlamentarischen  
Vorstosses**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 4. Juni 2021,

*beschliesst:*

I. Die Motion KR-Nr. 88/2021 betreffend Anpassung Differenzbereinigungsverfahren zum Budget (§ 37 Abs. 3 Kantonsratsreglement) wird abgeschrieben.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an den Regierungsrat.

Zürich, 4. Juni 2021

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates  
Der Präsident:            Der Generalsekretär:  
Benno Scherrer            Moritz von Wyss

---

## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Das revidierte Budgetverfahren sieht nach § 37 Abs. 3 des Kantonsratsreglements (KRR, LS 171.11) bei Uneinigkeit über Budgetanträge zwischen der vorberatenden Sachkommission oder der Justizkommission (JUKO) und der Finanzkommission (FIKO) ein Differenzbereinigungsverfahren vor. Dieses findet zwischen der Verabschiedung der Budgetanträge durch die vorberatende Kommission zuhanden der FIKO und der Schlussabstimmung in der FIKO statt.

Erfahrungsgemäss erfolgt die Meinungsbildung in erster Linie in den Fraktionen und nicht in den Sachkommissionen. Aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse in der FIKO und den Sachkommissionen bzw. der JUKO wird daher auch dann ein Differenzbereinigungsverfahren ausgelöst, wenn keine inhaltliche Differenz besteht. Dies ist nicht sinnvoll und führt letztlich dazu, dass das Verfahren zu wenig ernst genommen wird.

Dem will die FIKO mit ihrer Motion betreffend Änderung von § 37 Abs. 3 KRR entgegenwirken. In Zukunft soll sie selber entscheiden können, in welchen Fällen ein Differenzbereinigungsverfahren stattfinden soll bzw. die Sachkommissionen eingeladen werden.

### **2. Zielsetzung**

Die Vereinfachung des Differenzbereinigungsverfahrens schafft Raum, um Probleme anzugehen, mit denen die FIKO in der Praxis konfrontiert ist:

- Der sehr enge Zeitplan für die Budgetvorberatung, unterbrochen durch die Herbstferien, führt dazu, dass die Sachkommissionen manchmal über Budgetanträge entscheiden müssen, die erst am Vorabend eingereicht worden sind. Der Regierungsrat hat in solchen Fällen keine Möglichkeit, fundiert Stellung zu nehmen.
- Anstelle der früheren Pauschalkürzungsanträge mit deklaratorischer Wirkung werden in der FIKO heute Sammelanträge gestellt. Diese sind bindend und ergänzen die Anträge der Sachkommissionen. Sie sollten mit dem Regierungsrat besprochen werden können.
- Nicht selten ändern Fraktionen ihre Haltung, nachdem sie im Zeitraum zwischen dem Abschluss der Vorberatung in der Sachkommission und der Beratung in der FIKO die einzelnen Anträge nochmals geprüft und eine Gesamtschau über das Budget vorgenommen

haben. Der Regierungsrat ist transparent zu informieren, damit er auf die veränderte Situation reagieren kann.

Ziel der Reglementsänderung ist also nicht die Abschaffung des Differenzbereinigungsverfahrens, im Gegenteil: Es erfährt eine Aufwertung, indem es nicht mehr automatisch ausgelöst wird. Die FIKO beurteilt in Absprache mit dem Regierungsrat, wann sie eine Differenzbereinigung als sinnvoll erachtet.

### **3. Erläuterung der Bestimmung**

§ 37. c. Vorberatung des Budgets

Abs. 3

Im Normalfall kann künftig auf die Einladung einer Delegation der vorberatenden Sachkommission oder der JUKO verzichtet werden. Gemäss Satz 1 hat die FIKO die Pflicht, das zuständige Mitglied des Regierungsrates oder des obersten Gerichts zur mündlichen Stellungnahme einzuladen. Der Begriff «Differenzbereinigung» entfällt. Die Möglichkeit, weiterhin auch Delegationen der Sachkommissionen oder der JUKO anzuhören, bleibt mit der Kann-Formulierung im zweiten Satz gewährleistet.

### **4. Finanzielle Auswirkungen und Verfahren**

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen, welche die Rechnung des Kantonsrates massgeblich beeinflussen.

Damit die Reglementsänderung schon im nächsten Budgetverfahren Anwendung finden kann, soll mit dem Überweisungsentscheid an die Geschäftsleitung auch gleich die Vorlage selbst behandelt werden. Damit kann das Ziel erreicht werden, die Vorlage vor der Sommerpause zu verabschieden.

### **5. Antrag**

Die Geschäftsleitung beantragt dem Kantonsrat mit 12 zu 0 Stimmen zu bei 0 Enthaltungen (Einstimmigkeit), dieser Änderung des Kantonsratsreglements zuzustimmen.